

# Kooperation zwischen Elternhaus und Schule – gesetzliche Grundlagen

## Aus dem Grundgesetz

Artikel 6, Absatz 2  
(Ehe und Familie, uneheliche Kinder)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7, Absatz 1  
(Schulwesen)

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

## Aus der Landesverfassung Rheinland-Pfalz

II.Abschnitt: Ehe und Familie  
Artikel 25 Abs.1

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.

III.Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege  
Artikel 27

- (1) Das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens.
- (2) Staat und Gemeinde haben das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Elternwillens die öffentlichen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Erziehung der Kinder sichern.
- (3) Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

# **Aus dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Fassung vom 4.Juni 2003)**

## **Teil 1: Grundlagen**

### **Abschnitt 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Auftrag der Schule**

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.
- (2) In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaften. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.
- (3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher und sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen. (Gender Mainstreaming)

#### **§ 2 Eltern und Schule**

- (1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrages das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- (2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.
- (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können Eltern die Schule unterstützen, schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.
- (5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.
- (6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.
- (7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

## **Teil 2: Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern**

### **Abschnitt 5: Mitwirkung der Eltern**

#### **§ 37 Grundsatz**

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.
- (2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- (3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 38 Elternvertretungen**

- (1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.
- (2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrtkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalls. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrtkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalls auch Eltern erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats teilnehmen.

#### **§ 39 Klassenelternversammlung**

- (1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.
- (2) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.
- (3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher auf die Dauer von höchstens zwei Schuljahren. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber der Schule.
- (4) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen und Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen. Das Nähere regelt die Schulwahlordnung.
- (5) An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die anderen Lehrkräfte der Klasse können an den Sitzungen teilnehmen; auf Einladung haben die Lehrkräfte teilzunehmen.

.....

#### **§ 40 Schulelternbeirat**

- (1) Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
  2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
  3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
  4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften),
  5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Schülerbeförderung,
  6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
  7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.
- (5) Des Benehmens mit dem Schulelternbeirats bedürfen
1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
  2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
  3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
  4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
  5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule,
  6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
  7. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen,
  8. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen,
  9. die Aufstellung der Hausordnung.
- (6) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:
1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
  2. Aufstellung von Grundsätzen des unterrichtlichen Angebots,
  3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben.
  4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
  5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
  6. Einführung und Beendigung der Fünftageswoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
  7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Schüleraustausch,
  8. grundsätzliche Fragen der Berufserfahrung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

#### **§ 41 Errichtung des Schulelternbeirats**

- (1) Schulelternbeiräte werden in allen Schulen gebildet, soweit sie nicht ausschließlich von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. An Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülern besucht werden, kann von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen werden. Bei einklassigen Schulen nimmt die Klassenelternversammlung die Aufgaben des Schulelternbeirats wahr. Für organisatorisch verbundene Schulen (§17) soll ein gemeinsamer Schulelternbeirat gebildet werden.
- (2) Dem Schulelternbeirat gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder an. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Eltern der Schüler in einer Wahlversammlung gewählt.
- (3) Der Schulelternbeirat wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er ist über die Dauer seiner Wahlzeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Schulelternbeirats tätig.
- (4) Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Schulelternsprecher. Der Schulelternsprecher vertritt den Schulelternbeirat gegenüber dem Schulleiter.
- (5) An den Sitzungen des Schulelternbeirats nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter teil. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörden können teilnehmen. Der Schulelternbeirat kann zu den Sitzungen Gäste einladen.
- (6) In einem Schulzentrum, einer Kooperativen Regionalen Schule und einer Kooperativen Gesamtschule arbeiten die Schulelternbeiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; bei Angelegenheiten, für die eine aufeinander abgestimmte Lösung geboten ist, können gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (7) Die Schulelternbeiräte können Arbeitsgemeinschaften bilden.

#### **§ 42 Vertretung ausländischer Eltern im Schulelternbeirat**

Sind an einer Schule, bei der der Anteil ausländischer minderjähriger Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schüler mindestens zehn v.H. beträgt, die Eltern ausländischer

minderjähriger Schülerinnen und Schüler nicht entsprechend ihrer Zahl im Schulelternbeirat vertreten (§ 9 Abs.3 Schulwahlordnung), so können sie aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter in den Schulelternbeirat hinzuwählen. Diese Eltern gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

#### **§ 43 Regionalelternbeiräte**

- (1) Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern des Wahlbezirks gegenüber den Schulen, den Schulbehörden und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Regionalelternbeirat unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Schulelternbeiräte. Er berät sie in allen für die Eltern und Schulen wesentlichen Fragen. Der Regionalelternbeirat unterrichtet die Schulelternbeiräte insbesondere über die Entwicklung im Bereich der Elternmitwirkung. Er fördert die Elternfortbildung.
- (3) Der Regionalelternbeirat stärkt und sichert die Zusammenarbeit zwischen Landeselternbeirat und Schulelternbeiräten. Er unterrichtet den Landeselternbeirat über Probleme und Anliegen der Schulelternbeiräte und vertritt deren Anliegen in diesem Gremium.
- (4) Der Regionalelternbeirat berät die Schulbehörde in allgemeinen Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulorganisation.
- (5) Die Schulbehörde unterstützt den Regionalelternbeirat; sie erteilt Auskünfte und berät das Gremium.
- (6) Des Benehmens mit dem Regionalbeirat bedürfen bei allgemein bildenden Schulen
  1. die Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Einzugsbereichen,
  2. die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen, sofern diese Maßnahmen von regionaler Bedeutung sind.

#### **§ 44 Errichtung der Regionalelternbeiräte**

- (1) In jedem Wahlbezirk (Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier) wird ein Regionalelternbeirat gewählt.
- (2) Die Wahlbezirke umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:
  1. der Wahlbezirk Koblenz  
die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwald-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz,
  2. der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz  
die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken,
  3. der Wahlbezirk Trier  
die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Kusel und Trier-Saarburg sowie die kreisfreie Stadt Trier.
- (3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:
  1. im Wahlbezirk Koblenz  
drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
  2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz  
je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hauptschulen und Realschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
  3. im Wahlbezirk Trier  
je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten und anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Integrierten Gesamtschulen, wenn eine solche Schule im Wahlbezirk errichtet ist,
  4. in jedem Wahlbezirk  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern, sofern nicht bereits ausländische Eltern zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind. Die Vertreterin oder der Vertreter der ausländischen Eltern werden vom Regionalelternbeirat benannt.

- (4) In jedem Wahlbezirk wird für die Schulen nach Absatz 3 je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. Der Wahlversammlung gehören an:
1. für die öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen jeweils für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  2. für die öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das der Schulelternbeirat wählt.
- Die Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter der Grundschulen werden von den Schulelternsprecherinnen oder den Schulelternsprechern aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte gewählt. Ist die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher verhindert, gilt Satz 2 Nr.2 entsprechend.
- (5) Der Regionalelternbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte die Regionalelternsprecherin oder den Regionalelternsprecher.
- (6) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörden und des Landeselternbeirats können an den Sitzungen des Regionalelternbeirats teilnehmen.

#### **§ 45 Landeselternbeirat**

- (1) Der Landeselternbeirat vertritt die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.
- (2) Der Landeselternbeirat hat einen Anspruch auf Unterrichtung und Beratung in allen für die Schulen des Landes wesentlichen Fragen.
- (3) Der Landeselternbeirat berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind.
- (4) Des Benehmens mit dem Landeselternbeirat bedürfen
  1. Richtlinien über den Inhalt des Unterrichts,
  2. Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentlichen Unterrichtstage (§ 8),
  3. Regelungen über die Beteiligung eines Schulbuchausschusses bei der Einführung von Schulbüchern (§ 50 Abs. 3),
  4. Schul- und Prüfungsordnungen sowie Heimordnungen für die mit Schulen verbundenen staatlichen Schülerheime (§ 53),
  5. die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren (§ 55 Abs.6),
  6. allgemeine Regelungen über die Lernmittelfreiheit,
  7. Grundsätze der Elternfortbildung.

Der Landeselternbeirat hat auf Verlangen abweichende Auffassungen schriftlich zu begründen.
- (5) Das fachlich zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere
  1. allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung,
  2. Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation,
  3. Grundsätze der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
  4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb.
- (6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über den das Schulwesen betreffenden Teil des Landeshaushalts, insbesondere über den Haushalt des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte.
- (7) Der Landeselternbeirat kann aus der Mitte der Eltern je einen Vertreter in die Lehrplankommission des fachlich zuständigen Ministeriums entsenden.

#### **§ 46 Errichtung des Landeselternbeirats**

- (1) Dem Landeselternbeirat gehören an:
  1. aus dem Wahlbezirk Koblenz
 

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.
  2. aus dem Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
 

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen

- Realschulen, Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. aus dem Wahlbezirk Trier  
je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
  4. die Regionalelternsprecher,
  5. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ausländischen Eltern.  
Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 werden jeweils von den Wahlversammlungen nach § 44 Abs.4, welche für die entsprechenden Schulen gebildet sind, aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte gewählt. Soweit weniger als zwei ausländische Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gemäß Absatz Satz 1 Nr.1-3 zu den Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind, benennt der Landeselternbeirat einen oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr.5.
  - (3) Der Landeselternbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte die Landeselternsprecherin oder den Landeselternsprecher. Der Landeselternsprecher vertritt den Landeselternbeirat gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium.
  - (4) Vertreterinnen oder Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums können an den Sitzungen des Landeselternbeirats teilnehmen.
  - (5) Für den Landeselternbeirat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

#### **§ 47 Elternfortbildung**

Elternfortbildung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule durchgeführt. Hierbei wirken der Landeselternbeirat und das fachlich zuständige Ministerium zusammen.

## Aus der Schulordnung für Grundschulen

### Dritter Abschnitt Eltern und Schule § 14

#### Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 1a SchulG.
- (2) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten und bei der Schullaufbahn. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge. Sie weist rechtzeitig auf die Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder des Überspringens einer Klassenstufe hin.
- (3) Jeder Lehrer hält zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden ab. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann in regelmäßigen Abständen allgemeine Elternsprechtage durchführen. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit dem Lehrer im Unterricht und in Absprache mit dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.
- (5) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen. Die Kenntnisaufnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.
- (6) Die Eltern unterrichten im Interesse des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten des Schülers sie insoweit übermitteln.
- (7) Die Eltern und die Erziehungs- und Pflegebeauftragten sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach §1 Abs.6 der Schule mitzuteilen.

### § 15

#### Information durch die Schule

- (1) Die Schule unterrichtet die Eltern über wichtige, sie betreffende Angelegenheiten.
- (2) Die Schule informiert die Eltern im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 3 über die Bildungswege weiterführender Schulen.
- (3) Die Eltern sind über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung und die Auswahl der Medien rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Allgemeine zugängliche Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Leitlinien, die Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### §15a

#### Eltern im Unterricht

- (1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des §1a Abs.5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats trifft der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§35 Abs.6 Satz 1 Nr.4 SchulG).
- (2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:
  1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gewährleistet bleibt.
  2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
  3. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind von Unterrichtsbesuch ausgenommen.
  4. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

**Aus der übergreifenden Schulordnung  
(für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten  
Gesamtschulen und Kollegs)  
vom 8.2.2002**

Zweiter Abschnitt  
Eltern und Schule  
§ 8

Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 1a SchulG.
- (2) Die Eltern unterrichten im Interesse des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten des Schülers sie insoweit übermitteln.
- (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl des Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen.  
Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit dem Lehrer im Unterricht und in Absprache mit dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.
- (5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.
- (6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (7) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand des volljährigen Schülers darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat.

§ 9  
Eltern im Unterricht

(1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des §1a Abs.5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Der Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§35 Abs.6 Satz 1 Nr.4 SchulG):

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

5. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt.
6. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
7. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind von Unterrichtsbesuch ausgenommen.
8. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.